signiert
Michaela Albrecht
10.10.25 10:33
Stadt Hechingen

Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 07.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Hechingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,
b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
f) die behördliche Informationsgewinnung,
g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

a) das Land Baden-Württemberg,
b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 3.000,00 Euro zu erheben.

2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4) Wird eine öffentliche Leistung nach dieser Satzung nach Zeitaufwand abgerechnet, wird der Gebührensatz auf die verwendete Zeiteinheit (ZE) umgerechnet. Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach Aufwand mit 15,00 Euro je angefangene 15 Minuten erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird eine Gebühr nach Aufwand mit 15,00 Euro je angefangene 15 Minuten erhoben, je nach dem Stand der Bearbeitung. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht

erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Hechingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Hechingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation
b) Reisekosten
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 19.06.1997, zuletzt geändert am 01.06.2017 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hechingen, 08. Oktober 2025

Philipp Hahn
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
		[€]
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 3.000,00
2.	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	15,00/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15,00/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	15,00/ZE, mindestens aber 10,00
3.	**Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche sowie Auskünfte nach DSGVO oder Zurverfügungstellen von Umweltinformationen einschl. der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, digitale Übermittlung der Daten bspw. als Anhang einer E-mail** (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	5,00 bis 900,00
4.	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	15,00/ZE
5.	**Beglaubigung, Bestätigungen**	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so zählt dies als ein Beglaubigungsvorgang.	5,00 pro Vorgang
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	5,00 pro Vorgang
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.	5,00 pro Vorgang

	aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	**Bescheinigungen**	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	15,00/ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art**, soweit nichts anderes bestimmt ist:	15,00/ZE
8.	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	15,00/ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	15,00/ZE, mindestens aber 10,00
9.	**Schreibgebühren**	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	10,00
9.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	15,00/ZE
10.	**Kopien**	

10.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
10.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für jede Seite:	1,00
10.1.2	bei einem größeren Format (DIN A3) für jede Seite:	1,50
11.	**Baugesetzbuch**	
11.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts ist gebührenfrei).	50,00
11.2	Die Ausstellung einer Sanierungsrechtlichen Genehmigung	60,00
12.	**Bauordnungsrecht**	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	1,0 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 200,00
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	1,0 v. Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 200,00
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengruppen 300 bis 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Bestätigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so zum Beispiel bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1 000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
13.	**Bestattungsrecht**	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	25,00
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung):	15,00
13.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00

14.	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Sachen bis zu 10,00 € Wert:	gebührenfrei
14.2	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	10,00
14.3	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	25,00
14.4	Bei Tieren:	mindestens die Unterbringungs-, Überführungs- und Tierarztkosten
15.	**Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern**	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
	pro Referenz	20,00
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	
	pro Referenz	20,00
16.	**Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren,** je Person:	30,00
17.	**Feiertagsrecht**	
	Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen nach dem Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1 FTG)	15,00/ZE, mind. 150,00
18.	**Melderecht**	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	8,00
18.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00
18.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	8,00
18.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	12,00 – 3.000,00
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	gebührenfrei
18.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
18.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00

18.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5,00
18.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	8,00
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	2,50 bis 500,00
18.5	**Gebührenfrei** sind insbesondere:	
18.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
18.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
18.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
18.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
18.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
18.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
18.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
18.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
18.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
18.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.6	Anfertigung eines Lichtbildes durch die Personalausweisbehörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 PassV	6,00
19.	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
19.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	15,00 bis 250,00
19.2	Erlaubnis zur Plakatierung	
	bis 10 Plakate	35,00
	bis 20 Plakate	40,00

	bis 30 Plakate	45,00
	bis 40 Plakate	50,00
	bis 50 Plakate	55,00
	Großflächenplakate	20,00
	Hinzu kommt ggfs. eine Sondernutzungsgebühr gemäß § 19 Abs. 2 StrG i.V.m. § 5 Abs. 6 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hechingen.	
20.	**Standesamt** Gebührenpflichtige Tatbestände nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
20.1	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	
20.1.1	im Trauzimmer der Villa Eugenia	150,00
20.1.2	in den Räumen der Ortschaftsverwaltungen	100,00
20.2	Auslagenersatz bei Eheschließungen im Rathaus, außerhalb der üblichen Dienstzeiten, z.B. samstags	30,00
20.3	Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung	20,00
20.4.	Auswärtigenzuschlag, sofern beide Eheschließende nicht Einwohner der Stadt sind	20,00
20.5	Auslagenersatz wg. Absage/Verschiebung eines reservierten Termins	30,00
21.	**Parkausweise**	
21.1	Ausstellen eines Parkausweises	10,00
21.2	zzgl. Gebühr für Bewohnerparkausweis	2,50 pro Monat
21.3	zzgl. Gebühr für Parkausweis Münzgasse Parkdeck	25,00 pro Monat
21.4	zzgl. Gebühr für Parkausweis Firststraße	15,00 pro Monat
22.	**Gewerberecht**	
22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	
22.1.1	Gewerbeanmeldung	30,00
22.1.2	Gewerbeummeldung	25,00
22.1.3	Gewerbeabmeldung	20,00

22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:	
22.2.1	einfache Auskunft	12,00
22.2.2	erweiterte Auskunft	16,00
22.3	Märkte und Ausstellungen	
22.3.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten	
22.3.2	Standgebühren für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte pro Aussteller/Beschicker	50,00-2.000,00
	wird im Einzelnen nach der jeweils gültigen Regelung zur Festsetzung der Märkte festgelegt.	
22.3.3	Änderung, Aufhebung oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Ziffer 2.3.1 und 2.3.2	50,00-500,00
22.4	Spielrecht	
22.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	160,00-1.000,00
22.4.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)	150,00
22.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	160,00-1.000,00
22.4.4	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60a Abs. 2 GewO	60,00
23.	**Gaststättenrecht**	
	Gestattungen (§ 12 GastG)	
	pro Veranstaltung bis zu 4 Tage	50,00 – 250,00
24.	**Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheins**	gebührenfrei
25.	**Landesinformationsfreiheitsgesetz**	
25.1	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
25.1.1	Bearbeitungsaufwand bis zu 30 Minuten	gebührenfrei
25.1.2	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	100,00
25.1.3	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	300,00
25.1.4	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8	650,00

	Stunden)	
	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9), Gebühren für Kopien (Nr. 10) oder andere Auslagen hinzu.	
	Wird ein Antrag auf Informationszugang nach dem LIFG zurückgenommen, werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.	
	Wird ein Antrag auf Informationszugang nach dem LIFG zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wird je nach dem Fortgang der Bearbeitung eine Gebühr von 10 Prozent bis zum vollen Betrag der Gebühr nach 2-4 erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.	
26.	**Polizei- und Ordnungsrecht**	
	Allgemeine öffentliche Leistungen, Maßnahmen und Entscheidungen im Polizei- und Ordnungsrecht	50,00 – 400,00
27.	**Namensänderung**	
27.1	öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	
27.1.1	Änderung des Vornamen	50,00 – 300,00
27.1.2	Familiennamensänderungen	50,00 – 1.000,00
27.2	Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn es nach der Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.	
28.	**Naturschutzrecht**	
	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i. V. m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG:	15,00/ZE
29.	**Wasserrecht**	
29.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	15,00/ZE
29.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG (sofern nicht bereits im Zuge der Ausstellung eines Negativzeugnisses nach BauGB ausgestellt):	50,00
29.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1	15,00/ZE

	WG):	
30.	**Fischereischeine**	
30.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
30.1.1	Jahresfischereischein	25,00
30.1.2	Fischereischein auf 5 Jahre	25,00
30.1.3	Fischereischein auf 10 Jahre	25,00
30.1.4	Jugendfischereischein	25,00
30.2	Die Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) ist gebührenfrei, die Höhe der Fischereiabgabe richtet sich nach der Landesfischereiverordnung (LFischVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zu den Gebühren nach 3.1.1-3.1.3 kommt die Fischereiabgabe gem. § 36 FischG pro Kalenderjahr hinzu.	